

Beitrittserklärung zum Judo-Verein Sulzbach-Rosenberg

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____ Handy: _____

E-Mail: _____

Passive Mitgliedschaft	Aktive Mitgliedschaft ermäßigt (Schüler, Kinder, bis 18 Jahre)	Aktive Mitgliedschaft regulär (Erwachsene)	
42,00 €	84,00 €	120,00 €	

Bei Anmeldung eines Erwachsenen ist ein Kind frei.

Zahlungsempfänger:	Judo-Verein Sulzbach-Rosenberg
Gläubiger-Identifikationsnummer:	DE23 ZZZ 000 010 266 88
Mandatsreferenz:	Wird separat mitgeteilt

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige/Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger (Name siehe oben) widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/unserelem Konto einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger (Name siehe oben), Zahlungen von meinem/unserelem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/unsere Kreditinstitut an, die von dem Zahlungsempfänger (Name siehe oben) auf mein/unsere Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich/uns der Zahlungsempfänger (Name siehe oben) über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Ort/Datum

Unterschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich den Empfang des Beiblattes zur Beitrittserklärung.

Beiblatt zur Beitrittserklärung zum Judo-Verein Sulzbach-Rosenberg

Erläuterungen zu den Abbuchungen und allgemeinen

- der o. g. Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird auf zwei Mal (1. Januar und 1. Juli) je zur Hälfte abgebucht
- Die Kündigung muss gemäß § 5 Abs. 2 Satzung des Judo-Vereins Sulzbach-Rosenberg bis spätestens zum 30. November eines Jahres zum Jahresende erfolgen. Es zählt der Zugang der Kündigung, nicht der Poststempel. Die Kündigung ist schriftlich einzureichen. Eine spätere Kündigung kann erst für das nächste Jahr berücksichtigt werden.

Auszug aus der Satzung

-
-
-

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
- (4) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied im Verein ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

-
-
-
-